

**1. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Pegnitz-West Erweiterung 3“;
Durchführungsvertrag****Sachverhalt:**

In der Sitzung des Stadtrates am 01.10.2025 wurde der Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Pegnitz-West Erweiterung 3“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 23.09.2025 gebilligt. Entsprechend des Beschlusses wurde das Verfahren zur Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange bis zum 07.11.2025 durchgeführt.

Vor dem Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist mit dem Vorhabenträger nach § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Durchführungsvertrag (siehe Anlage) abzuschließen, in dem insbesondere geregelt wird, dass der Vorhabenträger die im Zusammenhang mit der Planung und der Erschließung anfallenden Kosten übernimmt.

Der Vorhabenträger kann nach den Regelungen im Durchführungsvertrag von diesem bis zum 30.06.2026 zurücktreten, wenn eine Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Baugrundstück der Halle Süd in das Sickerbecken über das Grundstück mit der Fl.Nr. 1699, Gemarkung Hainbronn, nicht nachgewiesen werden kann und wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht bis zum 30.06.2026 rechtskräftig wird.

In dem Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger innerhalb von 2 Monaten nach Bestandskraft des Bebauungsplans einen Bauantrag für das Vorhaben zu stellen und nach Erteilung der Baugenehmigung mit dem Vorhaben innerhalb von 2 Jahren zu beginnen.


Zu dem in der Anlage beigefügten Entwurf des Durchführungsvertrages mit Anlagen 1 bis 4 ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der als Bestandteil dieses Beschlusses dem Protokoll beigefügte Entwurf des Durchführungsvertrags mit dem Vorhabenträger zur 1. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Pegnitz-West Erweiterung 3“ ist zu unterzeichnen.

II. Zur Sitzung des Stadtrates

Pegnitz, den 12.01.2026


Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister